

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

UmwG §§ 54 Abs. 1 S. 3, 123 Abs. 3 Nr. 1, 125 S. 1, 131 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 – Ausgliederung aus dem Vermögen einer GmbH & Co. KG auf eine GmbH & Co. KG zur Aufnahme; Mutter-Tochter-Verhältnis; Anteilsgewährungspflicht; Verzicht

BGB § 112 – Reichweite der Ermächtigung nach § 112 BGB; Gründung einer Gesellschaft

Gutachten im Abrufdienst

Rechtsprechung

BeurkG § 40; GmbHG, § 55 Abs. 1 – Unterschriftenbeglaubigung durch ausländischen Notar in Abwesenheit der Unterzeichnenden

Literaturhinweise

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

UmwG §§ 54 Abs. 1 S. 3, 123 Abs. 3 Nr. 1, 125 S. 1, 131 Abs. 1 Nr. 3 S. 3

Ausgliederung aus dem Vermögen einer GmbH & Co. KG auf eine GmbH & Co. KG zur Aufnahme; Mutter-Tochter-Verhältnis; Anteilsgewährungspflicht; Verzicht

I. Sachverhalt

Die A-GmbH & Co. KG ist alleinige Kommanditistin der B-GmbH & Co. KG (Mutter-Tochter-Verhältnis). Aus der A-GmbH & Co. KG (übertragender Rechtsträger) soll ein Teilbetrieb auf die B-GmbH & Co. KG (übernehmender Rechtsträger) ausgegliedert werden. Dabei sollen von dem übernehmenden Rechtsträger keine Anteile an den übertragenden Rechtsträger gewährt werden.

II. Frage

Ist die Ausgliederung auf die Tochtergesellschaft ohne Anteilsgewährung möglich, obwohl die Zulässigkeit des Verzichts auf die Anteilsgewährungspflicht für den hier vorliegenden Fall im UmwG nicht ausdrücklich geregelt ist?

III. Zur Rechtslage

Auch nach über 25 Jahren Geltung des Umwandlungsgesetzes ist die Frage der Anteilsgewährungspflicht bei der Verschmelzung und Spaltung neben dem Identitätsgrundsatz beim Formwechsel eine der umstrittensten des Umwandlungsrechts (s. dazu jüngst wieder Heckschen, GmbHR 2021, 8 ff. für Aufweichungen des Anteilsgewährungsgrundsatzes; dagegen für strenge Handhabung Weiler, GmbHR 2021, 473 ff.). Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung sind viele Fallkonstellationen noch **nicht abschließend geklärt**.

1. Anteilsgewährungspflicht im Allgemeinen

Die **Gewährung von Anteilen** am Zielrechtsträger an die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers

stellt bei der Verschmelzung und Spaltung den **gesetzlichen Regelfall** dar (vgl. Grunewald, in: Lutter, UmwG, 6. Aufl. 2019, § 20 Rn. 60 ff.). Verankert ist dies für die Verschmelzung in § 2 UmwG und in § 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG. Für alle Arten der Spaltung findet sich die Regelung in § 123 Abs. 1 bis 3 UmwG sowie für die Auf- und Abspaltung in § 131 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 UmwG. Bei der Ausgliederung erfolgt die Anteilsgewährung an den übertragenden Rechtsträger. Dies ist in § 131 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 UmwG ausdrücklich geregelt. Die Anteilsgewährungspflicht hat den Sinn, den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft oder der übertragenden Gesellschaft selbst eine Kompensation für ihren Vermögensverlust in Form des abfließenden Vermögens bzw. des Erlöschens der übertragenden Gesellschaft zu verschaffen.

Der zivilrechtliche Grundsatz der Anteilsgewährung korrespondiert mit den **steuerlichen Regelungen** des Umwandlungsgesetzes (§§ 20, 24 UmwStG; Weiler, GmbHR 2021, 473). Meist muss die Einbringung des Vermögens im steuerrechtlichen Sinne gegen Gewährung von Anteilen erfolgen, damit die oft gewünschte Buchwertfortführung erreicht wird.

2. Gesetzlich geregelte Fälle ohne Anteilsgewährungspflicht

Im Umwandlungsgesetz finden sich einige Ausnahmen von der Anteilsgewährungspflicht.

a) Verbotsnormen

In diesem Zusammenhang ist insbesondere das **Verbot der Anteilsgewährung** bei Verschmelzung (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 HS 2 UmwG) und Spaltung (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 HS 2) zu nennen, wenn diese von der **Tochter- auf die Muttergesellschaft** erfolgt (sog. „*upstream merger*“). Diese Regelungen gelten für alle Formen der umwandlungsfähigen Rechtsträger und werden für die GmbH in § 54 Abs. 1 S. 1 UmwG und für die AG in § 68 Abs. 1 S. 1 UmwG durch Regelungen über die Frage der Bildung neuer Anteile zur Anteilsgewährung flankiert. Der Gesetzgeber wollte damit insbesondere die Entstehung eigener Anteile bei der GmbH oder AG vermeiden, die bei der Personengesellschaft, wie der hier vorliegenden GmbH & Co. KG, allgemein gar nicht für zulässig bzw. rechtlich unmöglich gehalten werden (BGH NJW 1993, 1265, 1267; EBJS/Wertenbruch, HGB, 4. Aufl. 2020, § 105 Rn. 16; Baumbach/Hopt/Roth, HGB, 40. Aufl. 2021, § 105 Rn. 30; MünchKommHGB/Schmidt, 4. Aufl. 2016, § 105 Rn. 93; K. Schmidt, ZIP 2014, 493; MünchKommBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 80; a. A. lediglich Priester, ZIP 2014, 245). Für die **Ausgliederung** von einer **Tochter-Gesellschaft auf deren Muttergesellschaft** gilt diese Einschränkung aus § 131 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 HS 2 UmwG ausweislich

des Gesetzestextes nicht, sodass bei dieser Konstellation grundsätzlich eine Anteilsgewährung für erforderlich gehalten wird (Weiler, GmbHR 2021, 473; Mayer, in: Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Std.: März 2021 § 126 UmwG Rn. 95).

Für die hier vorliegende **umgekehrte Konstellation** der Umwandlung einer **Muttergesellschaft auf ihre Tochtergesellschaft** findet sich weder für die Verschmelzung in § 20 UmwG noch für die Spaltung einschließlich der Ausgliederung in § 131 UmwG ein entsprechendes Verbot der Anteilsgewährung.

b) Wahlrecht und Verzichtsmöglichkeit

§ 54 UmwG für die GmbH und § 68 UmwG für die AG enthielten im Grundsatz keine Regelungen zur Anteilsgewährungspflicht, sondern über die Art und Weise der Erfüllung einer solchen.

So besteht nach § 54 Abs. 1 S. 2 UmwG für die GmbH und nach § 68 Abs. 1 S. 2 UmwG für die AG bei der Verschmelzung einer Mutter- auf ihre Tochtergesellschaft ein **Wahlrecht**, ob die Anteile für Zwecke der Anteilsgewährung durch Kapitalerhöhung neu geschaffen werden oder die beteiligten Gesellschaften die vorhandenen Anteile an der aufnehmenden Tochtergesellschaft zur Anteilsgewährung verwenden.

Die in § 54 Abs. 1 S. 3 UmwG seit 25.4.2007 (BGBl. I S. 542) neu geregelte **Verzichtsmöglichkeit** beseitigt jetzt eine eventuelle Anteilsgewährungspflicht, wenn alle Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers mit notariell beurkundeten Erklärungen darauf verzichten.

Sowohl das Wahlrecht über die Kapitalerhöhung zur Schaffung der für die Anteilsgewährung erforderlichen Gesellschafterbeteiligungen in § 54 Abs. 1 S. 2 UmwG als auch die Verzichtsmöglichkeit in § 54 Abs. 1 S. 3 UmwG sind inhaltlich und **vom Regelungsstandort her auf GmbHs** beschränkt. In § 68 UmwG finden sich entsprechende Regelungen für die Aktiengesellschaft.

c) Die Spaltung zu Null

§ 128 UmwG eröffnet für die Spaltung auch bei einer KG die Möglichkeit einer **quotenabweichenden (nicht verhältnismäßigen) Anteilsgewährung**. Die inzwischen h. A. in Rechtsprechung und Literatur (OLG München NZG 2013, 951; LG Essen NZG 2002, 736; LG Konstanz NZG 1998, 827; Heidinger, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, § 5 UmwG Rn. 9; s. ausführlich Weiler, NZG 2013, 1326 m. w. N.) leitet daraus eine echte Ausnahme vom Grundsatz der Anteilsgewährungspflicht ab. Mit Zustimmung sämtlicher Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers

kann danach eine „Spaltung zu Null“ vereinbart werden. Diese Norm umfasst allerdings nicht die Ausgliederung, denn sie nennt lediglich die Ab- und die Aufspaltung. Nach § 128 UmwG soll ausweislich der Gesetzesbegründung (Ganske, Umwandlungsrecht, 2. Aufl. 1995 zu § 128, S. 159) eine nicht verhältnismäßige Spaltung zugelassen werden, weil mit ihr die **Auseinandersetzung von Gesellschaftergruppen und Familienstämmen** im Wege der Sonderrechtsnachfolge ermöglicht wird. Gleichzeitig werden die betroffenen Anteilshaber durch das Erfordernis der Zustimmung geschützt. Die Ausgliederung erfasst diese Fallgruppe nicht, und es sind auch keine Anteilshaber unmittelbar betroffen.

3. Ausgliederung aus dem Vermögen einer GmbH & Co. KG auf eine GmbH & Co. KG

a) Verbot von Anteilsgewährung

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass für den hier vorliegenden Fall der Ausgliederung von der **Mutter- auf die Tochtergesellschaft** keine ausdrückliche Regelung im Gesetz existiert, die eine Ausnahme von der Anteilsgewährungspflicht regeln würde. Selbst bei der Ausgliederung einer **Tochter- auf ihre Muttergesellschaft** stellt sich nicht das Problem der unerwünschten oder unmöglichen Schaffung eigener Anteile, da die Beteiligung an der aufnehmenden Gesellschaft nicht den Anteilshabern des übertragenden Rechtsträgers, sondern diesem selbst gewährt werden.

Auch das Prinzip der **Einheitlichkeit von Beteiligungen** an Personenhandelsgesellschaften verhindert grundsätzlich nicht die Anteilsgewährung in der hier vorliegenden Konstellation der Ausgliederung aus dem Vermögen der **Mutter- auf ihre Tochtergesellschaft**. Denn die Anteilsgewährungspflicht besteht auf Seiten der aufnehmenden Tochter-GmbH & Co. KG, die eine Kommanditistenstellung an ihre übertragende Mutter-GmbH & Co. KG gewähren müsste. Da die Mutter-GmbH & Co. KG bereits Kommanditanteile an der Tochter-GmbH hält, kämen weitere separate Kommanditbeteiligungen für die Mutter-GmbH & Co. KG als gewährte Anteile nicht in Frage. Es entspricht aber der ganz h. M., dass auch die „**Aufstockung**“ der **bestehenden Beteiligung** durch Erhöhung des Kapitalkontos 1 zusätzliche Gesellschafterrechte verschafft und damit der Anteilsgewährungspflicht genügt (dazu Wicke, ZGR 2017, 527, 537).

b) Verzicht auf Anteilsgewährung bei der Personengesellschaft

Unabhängig von der Art des Umwandlungsvorganges stellt sich für Personenhandelsgesellschaften wie die hier vorliegende GmbH & Co. KG die Frage, ob § 54 Abs. 1 S. 3 UmwG anwendbar ist. Nach dem Wort-

laut der Norm und ihrer Stellung im Gesetz gilt diese Regelung nur für GmbHs. Für Aktiengesellschaften existiert die entsprechende Regelung des § 68 UmwG. Es bedürfte also für die KG einer analogen Anwendung dieser Regelung. Die inzwischen wohl h. M. bejaht die Verzichtsmöglichkeit auch bei der Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften und stützt sich meist auf das „Erst-Recht-Argument“ (Heckschen, GmbHR 2021, 8 Rn. 14 m. w. N in Fn. 12; Wicke, ZGR 2017, 527, 530). Wenn bei der GmbH mit dem Verzicht auf Anteilsgewährung durch die dann mögliche Übertragung negativen Vermögens sogar eine Gläubigerschädigung ermöglicht wird, muss der Verzicht auf Anteilsgewährung auch bei anderen Rechtsträgern, bei denen keine Gläubigergefährdung besteht, zulässig sein.

c) Verzicht auf Anteilsgewährung bei der Ausgliederung

Für die Spaltung gilt nach § 125 UmwG weitestgehend das Recht der Verschmelzung. In § 125 S. 1 UmwG wird aber gerade für die hier vorliegende Ausgliederung nicht auf §§ 54 und 68 UmwG verwiesen (Weiß, in: FS Dieter Mayer, 2020, S. 127, 145; KölnKommUmwG/Simon, 2009, § 126 Rn. 30; Weiler, NZG 2013, 1326, 1328).

Entgegen dem klaren **Wortlaut des Gesetzes** will dennoch ein erheblicher Teil der Literatur einen Verzicht auch bei einer Ausgliederung zulassen (Lieder, in: Lutter, § 123 Rn. 42 und § 125 Rn. 64; Limmer, in: Limmer, Handbuch der Unternehmensumwandlung, 6. Aufl. 2019, Teil 3, Rz. 141 f.; Sickinger, in: Kallmeyer, UmwG, 7. Aufl. 2020, § 125 Rn. 55, 57; Hörtnagl, in: Schmitt/Hörtnagl, UmwG/UmwStG, 9. Aufl. 2020, § 126 UmwG Rn. 47, 48; Semler/Stengl/Schröer, UmwG, 4. Aufl. 2017, § 126 Rn. 31; Priester, in: Lutter, § 126 UmwG Rn. 26; J. Schmitt, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 8, 5. Aufl. 2018, § 22 Rn. 20; BeckOGK-UmwG/Verse, Std.: 1.1.2022, § 125 Rn. 55, 56, § 126 Rn. 35). Diese Meinung argumentiert, es sei kein sachlicher Grund erkennbar, warum bei der Ausgliederung die Verzichtsmöglichkeit nicht bestehen solle. Insbesondere bei konzernrechtlichen Ausgliederungsmaßnahmen könne man keinerlei Drittinteressen gefährdet sehen. Auf der Basis einer teleologischen Reduktion müsse auch bei der Ausgliederung der Verzicht auf Anteilsgewährung möglich sein (Lieder, in: Lutter, § 125 Rn. 64). Die verdeckte Regelungslücke ergebe sich aus den Materialien zum 2. UmwG-Änderungsgesetz (Verweis auf Begr. RegE, BT-Drucks. 16/2919, 13, 18). Dort habe sich der Gesetzgeber keine Gedanken über die Anwendung bei der Ausgliederung gemacht (BeckOGK-UmwG/Verse, § 125 Rn. 55, 56). Der Regelungszweck treffe bei der

Ausgliederung nicht weniger zu als bei der Ab- oder Aufspaltung (Lutter, in: Lutter, § 125 Rn. 64). Der strukturelle Unterschied zur Abspaltung bleibe insofern erhalten, dass für den Verzicht der ausgliedernde Rechtsträger selbst und bei der Abspaltung die Gesellschafter zuständig seien. Die Anteilsgewährungspflicht sei jedenfalls kein Dogma mehr (arg. § 54 Abs. 1 S. 3 UmwG), sondern nur der gesetzlich vorgesehene Regelfall (Heck-schen, GmbHR 2021, 8, 9 Rn. 13; Wicke, ZGR 2017, 527, 529)

Demgegenüber geht die **Gegenmeinung** davon aus, dass § 125 S. 1 UmwG bewusst gerade nicht auf §§ 54 Abs. 1 S. 3 bzw. 68 Abs. 1 S. 3 UmwG verweise. Denn der Gesetzgeber habe in Kenntnis des bereits in der Vergangenheit geführten Meinungsstreits zur Verzichtmöglichkeit in Ausgliederungsfällen auch im Rahmen der nachfolgenden Anpassungen des Umwandlungsgesetzes keine Ausnahme vorgesehen (3. Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes v. 11.7.2011, BGBl. I, 2011, 1338; 4. Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes v. 9.12.2018, BGBl. I, 2018, 2694). Diese Meinung nimmt daher keine Gesetzeslücke an, sondern geht von einer abschließenden gesetzlichen Regelung aus (Weiler, GmbHR 2021, 473 Rn. 8; Weiler, NZG 2013, 1326, 1328; Heinz/Wilke, GmbHR 2012, 889, 891; Weiler, in: Widmann/Mayer, § 123 UmwG Rn. 67; Mayer, in: Widmann/Mayer, § 126 UmwG Rn. 96; Simon, in: FS Schaumburg, 2009, S. 1341, 1356 f.; Köln-KommUmwG/Simon, § 125 Rn. 19; Fronhöfer, in: Widmann/Mayer, § 125 UmwG Rn. 75). Die Ausgliederung mit Verzicht auf die Anteilsgewährung näherte sich auch der Spaltung mit Verzicht an (Simon, in: FS Schaumburg, S. 1341, 1356 f.), wodurch die vorgegebenen Strukturen des Umwandlungsgesetzes ausgehebelt würden.

4. Ergebnis

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die hier aufgeworfene Rechtsfrage mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt ist. Die überwiegende Ansicht in der Literatur hält einen Anteilsgewährungsverzicht bei der Ausgliederung einer Personenhandelsgesellschaft auf eine andere Personenhandelsgesellschaft analog § 54 Abs. 1 S. 3 UmwG für zulässig. Diese Meinung schreckt auch nicht vor einer erforderlichen teleologischen Reduktion der ausdrücklichen Regelung in § 125 UmwG zurück, die die Nichtanwendung des § 54 UmwG beinhaltet.

Die Spaltung zu Null kann für die hier vorliegende Ausgliederung u. E. nicht fruchtbar gemacht werden, da die Ausgliederung in § 128 UmwG nicht genannt ist und

die Norm nur Fälle der Abspaltung und Aufspaltung regeln wollte.

Für die Praxis besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem Registergericht den Ausgliederungsvorgang ohne Anteilsgewährung zu gestalten. Wenn die Ausgliederung im Handelsregister eingetragen ist, wird diese nach § 131 Abs. 2 UmwG zumindest bestandskräftig.

BGB § 112

Reichweite der Ermächtigung nach § 112 BGB; Gründung einer Gesellschaft

I. Sachverhalt

Ein 17-jähriger ist von den Sorgeberechtigten mit Genehmigung des Familiengerichts zum Betrieb eines Einzelunternehmens ermächtigt worden (§ 112 BGB). Er möchte nunmehr das Unternehmen in Rechtsform einer UG (haftungsbeschränkt) betreiben.

II. Frage

Kann der Minderjährige unter Bezugnahme auf § 112 BGB eine UG (haftungsbeschränkt) als Alleingesellschafter selbst errichten, oder ist dafür eine erneute Mitwirkung von Sorgeberechtigten und Familiengericht (§ 1822 Nr. 3 BGB) erforderlich?

III. Zur Rechtslage

1. Allgemeines

Gem. § 112 BGB kann der **gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts** den Minderjährigen zum **selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigen**. Ist dies wirksam geschehen, so wird der Minderjährige für die Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, unbeschränkt geschäftsfähig. Ihm steht daher eine **partielle Vollgeschäftsfähigkeit** zu (s. dazu BeckOGK-BGB/Ahrens/Heicke, Std.: 1.10.2019, § 112 Rn. 80 ff.).

2. Einschränkung

Die Ermächtigung erstreckt sich grundsätzlich auf **sämtliche Geschäfte**, die vom Betrieb des Erwerbsgeschäfts umfasst sind. Allerdings macht das Gesetz selbst in § 112 Abs. 1 S. 2 BGB eine **Ausnahme** von der vollständigen Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen in diesem Bereich. Soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, bei denen der Vertreter des Minderjährigen der **Genehmigung des Familiengerichts** bedürfte, ist auch der Minderjährige selbst nicht dazu befugt, das Geschäft vorzunehmen. Es verbleibt in diesem Fall bei den allgemeinen Regeln der §§ 106 ff.

BGB (MünchKommBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, § 112 Rn. 21).

Gem. § 1822 Nr. 3 BGB bedarf der Genehmigung des Familiengerichts auch der **Abschluss eines Gesellschaftsvertrags**, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich bei der Gesellschaft um eine **Personen-** oder eine **Kapitalgesellschaft** handelt, da auch letztere vom Anwendungsbereich der Norm nach h. M. umfasst wäre (MünchKommBGB/Kroll-Ludwigs, 8. Aufl. 2020, § 1822 Rn. 26; Rust, DStR 2005, 1942, 1944; BeckOGK-BGB/Schöpflin, Std.: 1.3.2022, § 1822 Rn. 44; Erman/Schulte-Bunert, BGB, 16. Aufl. 2020, § 1822 Rn. 15; Staudinger/Veit, BGB, 2020, § 1822 Rn. 86; Werner, GmbHR 2006, 737, 738; Soergel/Zimmermann, BGB, 13. Aufl. 2000, § 1822 Rn. 24). Nur gelegentlich wird die Genehmigungspflicht für die Gründung von Kapitalgesellschaften in der Literatur verneint (Klamroth, BB 1975, 528; Winkler, ZGR 1973, 182). Angesichts der stark überwiegenden Auffassung ist zumindest im Rahmen der notariellen Vorsicht davon auszugehen, dass eine entsprechende Genehmigung einzuholen ist.

Aus diesem Grund wird typischerweise auch die Gründung einer **GmbH** als nach § 1822 Nr. 3 BGB genehmigungspflichtig angesehen (MünchKommBGB/Kroll-Ludwigs, § 1822 Rn. 26; BeckOGK-BGB/Schöpflin, § 1822 Rn. 44; Erman/Schulte-Bunert, § 1822 Rn. 15), da die Gefahr einer persönlichen Haftung der Gesellschafter besteht, sie insbesondere für eine etwaige Unterbilanz einzustehen haben, so dass das Geschäft zumindest potenziell für den Minderjährigen mit rechtlichen Nachteilen verbunden ist. Für die **UG (haftungsbeschränkt)**, die nach § 5a GmbHG im Grundsatz denselben Regeln wie die GmbH unterliegt, kann nichts anderes gelten, so dass auch für ihre Gründung eine Genehmigung nach § 1822 Nr. 3 BGB zumindest im Rahmen der notariellen Vorsicht angesichts der herrschenden Ansicht in der Literatur einzuholen ist.

3. Ergebnis

Mit der h. M. ist anzunehmen, dass der Minderjährige **nicht** im Rahmen des § 112 Abs. 1 S. 1 BGB eine UG (haftungsbeschränkt) gründen kann, da eine diesbezügliche Erklärung seines Vertreters der familiengerichtlichen Genehmigung gem. § 112 Abs. 1 S. 2 BGB i. V. m. § 1822 Nr. 3 BGB bedürfte. Vor diesem Hintergrund müssen die Erklärungen zur Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) **durch den Vertreter** abgegeben oder von diesem zumindest **genehmigt werden** und darüber hinaus die **Genehmigung des Familiengerichts** eingeholt werden.

Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://www.dnoti.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Abruf-Gutachten.

BGB §§ 1911, 1919, 1921; BMG § 51

Aufhebung einer Abwesenheitspflegschaft wegen Bekanntseins des Aufenthaltsorts trotz melderechtl. Auskunftssperre

Abruf-Nr.:

BGB §§ 21, 47, 48, 49, 76, 1923; VRV § 4

Verein in Liquidation; Liquidationsverein; Erbfähigkeit des Liquidationsvereins

Abruf-Nr.:

Rechtsprechung

BeurkG § 40; GmbHG § 55 Abs. 1

Unterschriftsbeglaubigung durch ausländischen Notar in Abwesenheit der Unterzeichnenden

1. Eine der nach deutschem Recht erfolgten Unterschriftsbeglaubigung gleichwertige Beurkundung liegt dann nicht vor, wenn der ausländische Notar lediglich ihm vorgelegte Unterschriften mit anderen Unterschriften vergleicht, die ihm schon vorlagen.

2. Eine Übernahmeerklärung nach § 55 Abs. 1 GmbHG kann auch durch einen vollmachtlosen Vertreter erfolgen, wenn dieses Handeln später formgerecht durch den Übernehmer des Geschäftsanteils genehmigt wird.

KG, Beschl. v. 3.3.2022 – 22 W 92/21

Problem

Der Geschäftsführer einer GmbH meldete eine Barkapitalerhöhung zum Handelsregister an. Der Anmeldung waren eine Satzungsneufassung mit der Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG und Erklärungen über die Genehmigung der Beschlussfassung und der Übernahmeerklärungen beigelegt. Dies war erforderlich, da der Geschäftsführer, der selbst Gesellschafter war, für die drei weiteren Gesellschafter als vollmachtloser Vertreter auftrat. Eine Genehmigungserklärung war dabei durch

den Verfahrensbevollmächtigten notariell beglaubigt worden, die anderen beiden durch einen Luxemburger Notar, wobei die Urkunde mit einer Apostille versehen war. Schließlich war der Anmeldung ein Vermerk des Verfahrensbevollmächtigten beigelegt, in dem Zweifel an der Wirksamkeit der durch den Luxemburger Notar erfolgten Beglaubigung geäußert wurden, weil sich aus dem Beglaubigungsvermerk nicht ergab, dass die Unterschriftsleistung vor dem Notar erfolgt oder anerkannt worden war und auf Nachfrage mitgeteilt worden sei, dass der Notar die Unterschriften lediglich mit bei ihm hinterlegten Unterschriftsproben verglichen habe. Das Amtsgericht Charlottenburg hatte daraufhin Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Übernahmeerklärungen erhoben, weil die erfolgte Beglaubigung in Luxemburg keine gleichwertige Ersetzung der nach deutschem Verfahrensrecht erforderlichen Unterschriftsbeglaubigung sei.

Entscheidung

Die von dem Verfahrensbevollmächtigten gegen die Zwischenverfügung des Registergerichts gerichtete Beschwerde wurde vom KG als zulässig angesehen, in der Sache hatte das Amtsgericht jedoch zu Recht das Fehlen ausreichender Übernahmeerklärungen im Rahmen einer Zwischenverfügung beanstandet.

Das Vorliegen wirksamer Übernahmeerklärungen bei einer Barkapitalerhöhung ist durch das Registergericht zu prüfen. Übernahmeerklärungen nach § 55 Abs. 1 GmbHG können auch durch einen Vertreter abgegeben werden. Insoweit spricht auch nichts dagegen, dass ein vollmachtloser Vertreter auftritt, dessen Erklärungen dann nachträglich genehmigt werden. Derartige Genehmigungserklärungen müssen jedoch der Form des § 55 Abs. 1 GmbHG entsprechen. Hierdurch soll bereits im Vorfeld der Registereintragung gewährleistet werden, dass die zur Übernahme zugelassenen Personen tatsächlich Übernahmeerklärungen abgegeben haben. Dieser Zweck kann nur vollständig erreicht werden, wenn die Form auch für die Vollmacht und die diese ersetzende Genehmigungserklärung gilt.

Eine Beglaubigung durch einen luxemburgischen Notar kann hierfür ausreichen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Beglaubigung dem entsprechenden Beurkundungsvorgang nach deutschem Recht gleichwertig ist. Nicht ausreichend ist dabei jedenfalls, wenn die Beglaubigung der Unterschriften von Geschäftsführer und Gesellschafter in Abwesenheit der Unterzeichner erfolgt. Der Notar hatte hier die ihm vorgelegten Unterschriften lediglich mit anderen bei ihm vorhandenen Unterschriften verglichen und auf der Grundlage dieses Vergleichs auf die Echtheit der Unterschriften geschlossen. Dies

widerspricht der Regelung des § 40 Abs. 1 BeurkG, wonach die Unterschrift nach Identitätsfeststellung des Unterschreibenden in Gegenwart des Notars gefertigt oder jedenfalls anerkannt werden muss. Die Einhaltung der Erfordernisse des § 40 Abs. 1 BeurkG stellt eine notwendige Voraussetzung einer öffentlichen Beglaubigung nach deutschem Recht dar.

Selbst wenn die Beglaubigung nach luxemburgischem Recht ordnungsgemäß erfolgt wäre, bliebe sie unzureichend, da die Ortsform hier für die Beglaubigung nicht genügt. Nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB kommt für die Übernahmeverträge deutsches Recht zur Anwendung, weil es um die Übernahme eines Geschäftsanteils an einer GmbH nach deutschem Recht geht und der Vertrag in Deutschland abgeschlossen werden soll.

Praxishinweis

In der Praxis ist die Substitution eines deutschen Beurkundungsvorgangs mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden. Häufig wird angenommen, dass auch die Beurkundung durch einen ausländischen Notar die Form wahren könne. Voraussetzung sei allerdings, dass die Gleichwertigkeit der ausländischen Beurkundung gegeben sei. Zuverlässige Anhaltspunkte dafür, in welchen Ländern die Beurkundung diesen Anforderungen an die Gleichwertigkeit entspricht, gibt es kaum. In älteren Entscheidungen wurde die Gleichwertigkeit bei der Beurkundung durch einen Notar in Basel-Stadt bejaht (OLG München RiW 1998, 147; OLG Frankfurt DNotI-Report 2005, 78). Für die Beurkundung des GmbH-Kapitalerhöhungsbeschlusses durch einen niederländischen Notar wurde durch das OLG Düsseldorf (NJW 1989, 2200) Gleichwertigkeit angenommen. Regelmäßig wird eine Gleichwertigkeit schon deswegen ausscheiden, weil den ausländischen Notar bspw. keine gesetzlichen Mitteilungspflichten wie die an das Finanzamt nach § 54 Abs. 1 EStDV treffen, keine geldwäscherechtliche Prüfung vergleichbar der nach dem deutschen GwG durch den ausländischen Notar durchzuführen ist oder er auch regelmäßig nicht die Pflicht hat, wie ein deutscher Notar nach § 40 Abs. 2 GmbHG eine aktualisierte Gesellschafterliste beim Handelsregister einzureichen.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **www.dnoti.de**

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225

E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notar a. D. Dr. Julius Forschner

Redaktion: Notarassessor Dr. Wendelin Mayer

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Mainleite 5, 97340 Marktbreit